

RS OGH 2019/12/19 6Ob223/19s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2019

Norm

ZPO §31 Abs2

ZPO §64 Abs1 Z3

ZPO §93 Abs1

RAO §14

Rechtssatz

Auch der Verfahrenshilfearzt kann sich eines Substituten bedienen, dem er einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens, ja sogar die gesamte Prozessführung, übertragen kann. Hat der Verfahrenshelfer nach außen keine Erklärung über den Umfang der Substitution abgegeben, ist das Erstgericht zwar verpflichtet, Zustellungen weiterhin an den Verfahrenshelfer (und nicht unmittelbar an dessen Substituten) vorzunehmen; eine solche Erklärung nach außen kann allerdings auch der Substitut abgeben (etwa die Erklärung, dass der bestellte Verfahrenshelfer „die Verfahrenshilfe“, demnach das gesamte Verfahren an den Substituten substituiert und ihm Substitutionsvollmacht erteilt hat).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 223/19s

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 223/19s

Schlagworte

Zustellung, Verfahrenshilfe, Substitution, Umfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0133046

Im RIS seit

13.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>